

1. Der Bodenkundler als Unternehmer

Absicherung – Arbeitssicherung –
Versicherung

Tom Daenell (Dipl.-Geogr.)
Versicherungsfachmann IHK
Organisationsleiter
Debeka-Hochschulservice

Ralf Fritz
Versicherungsfachmann IHK
Gewerbebeauftragter
Debeka

Gliederung

- » Betriebshaftpflicht / Vermögensschadenhaftpflicht
- » GKV oder PKV?
- » „Rürup-Rente“ Altersvorsorge und Absicherung der Arbeitskraft



Wirtschaftliche Bedeutung

- » Gewerbetreibende oder Betriebsinhaber haften aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Ausübung ihrer Tätigkeit. Dabei müssen sie sich hierbei auch das Fehlverhalten ihrer Angestellten zurechnen lassen.
- » Mangelhafte Produkte, Schäden aus fehlerhaften Leistungen sowie Schäden, die Umweltbelastungen zur Folge haben, führen dabei zunehmend zu haftungsrechtlichen Inanspruchnahmen. Die finanziellen Folgen können beträchtlich, sogar existenzbedrohend sein.
- » Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt vor diesen finanziellen Folgen.

Ausgangssituation in der BHV und PHV

- » In der Haftpflichtversicherung herrscht der Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr.
- » Demnach kann ein Schadenereignis nicht sowohl dem betrieblichen oder beruflichen wie auch dem privaten Bereich zugeordnet werden. Somit wird eine Gefahr, die in den Bereich der BHV fällt, grundsätzlich nicht von der PHV erfasst, wie umgekehrt die Gefahr, die zum Bereich der PHV gehört, nicht in den Bereich der BHV fällt. (BGH VersR 61, 82 und 399)

Folge

Die Einzelfallabgrenzung zwischen PrivatHV und BetrHV ist dabei oft schwierig , da privates Handeln auch innerhalb von Betriebsstätten erfolgen kann, ebenso wie betriebliches oder berufliches Handeln nicht zwangsläufig mit der Betriebsstätte verbunden ist.

Abgrenzung

» BHV:

Die BetrHV umfasst sämtliche Schäden, denen ein betriebsbezogenes Handeln zugrunde liegt. Betriebsbezogen ist dabei ein Handeln, das dem Interesse des Betriebes zu dienen bestimmt ist und in einem inneren ursächlichen Zusammenhang zu der Betriebstätigkeit steht.

» PHV:

Die PrivatHV umfasst dagegen neben den völlig außerhalb des Betriebes und Berufes entstehenden Schäden auch sämtliche Schadenfälle, die nur bei Gelegenheit der betrieblich bedingten Arbeit innerhalb und außerhalb des Betriebes durch rein private Interessen und Handlungen entstehen.

Versicherte Personen

- » Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Inhaber, Geschäftsführer
- » Im Betrieb beschäftigte Personen

Umfang des Versicherungsschutzes

Der VN benötigt Versicherungsschutz für seine

- » Eigenschaften: Privatperson, als Tierhalter oder als Unternehmer...
- » Rechtsverhältnisse: Pächter oder Verpächter einer Gastwirtschaft...
- » Tätigkeiten: Bäckereibetrieb, Chirurg oder Architekt...

Versicherter Personenkreis

- » Pflichtversicherte Personen *
- » Freiwillige Mitglieder *

* = mit ihren jeweiligen Familienversicherten

Pflichtversicherte Personen

- » **Arbeitnehmer**
- » Arbeitslose mit Leistungsbezug nach SGB II oder III
- » Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen
- » Studenten
- » Rentner

Freiwillige Mitglieder

- » Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze (49.500 Euro)
- » **Selbständige**, Beamte, 400-Euro-Jobber

Die private Krankenversicherung



Allgemeines zur privaten Krankenversicherung

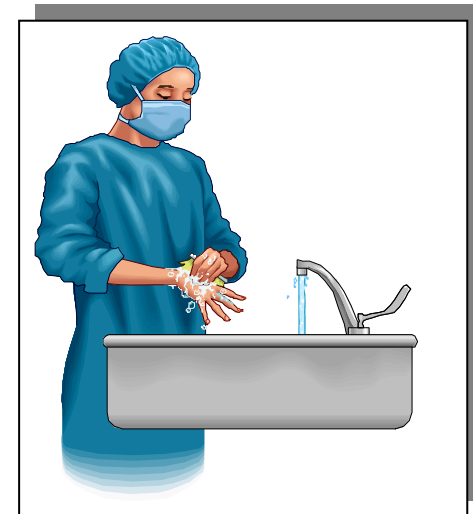
- » 47 PKV-Unternehmen
- » Gesellschaftsformen:
 - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
 - Aktiengesellschaft
- » Kostenerstattungsprinzip
- » individuelle Gestaltung des Versicherungsschutzes
- » substitutive Vollversicherung
- » Ergänzungsversicherung

Die Angebote der privaten Krankenversicherung umfassen

- » Krankheitskostenvollversicherung
- » Anwartschaften / Ruhen
- » Krankentagegeldversicherung
- » Pflegepflichtversicherung
- » Pflegezeitgeldversicherung

Leistungsarten der Schadenversicherung

- » Ambulante Heilbehandlung
 - » Heilbehandlungen, Heilmittel, Hilfsmittel, Medikamente
- » Stationäre Heilbehandlung
 - » Regelleistungen und Wahlleistungen
- » Zahnärztliche Leistungen



Umfang des Versicherungsschutzes

- » ergibt sich aus Tarif und Tarifbedingungen
- » Freie Arztwahl
- » Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel
- » Freie Krankenhauswahl
- » Behandlung in gemischten Krankenanstalten
- » Alternative Behandlungen
- » **Selbstbehalt**



Geltungsbereich

- » Europa zeitlich unbegrenzt
- » außereuropäisches Ausland (1. Monat eines vorübergehenden Aufenthaltes)
- » bei Eintritt des Versicherungsfalles:
max. 2 weitere Monate
- » **Debeke: Weltgeltung**



Die Gebührenordnungen

- » Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
- » Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)
- » Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)
- » Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)



Leistungsspannen der Gebührenordnungen GOÄ/GOZ/GOP

Leistungen	Regelspanne (ohne Begründung)	Schwellenwert	Höchstsatz (mit Begründung)
persönliche ärztliche Leistungen	1-facher Satz	2,3-facher Satz	3,5-facher Satz
medizinisch- technische Leistungen	1-facher Satz	1,8-facher Satz	2,5-facher Satz
Labor- leistungen	1-facher Satz	1,15-facher Satz	1,3-facher Satz

Wechsel GKV zur PKV

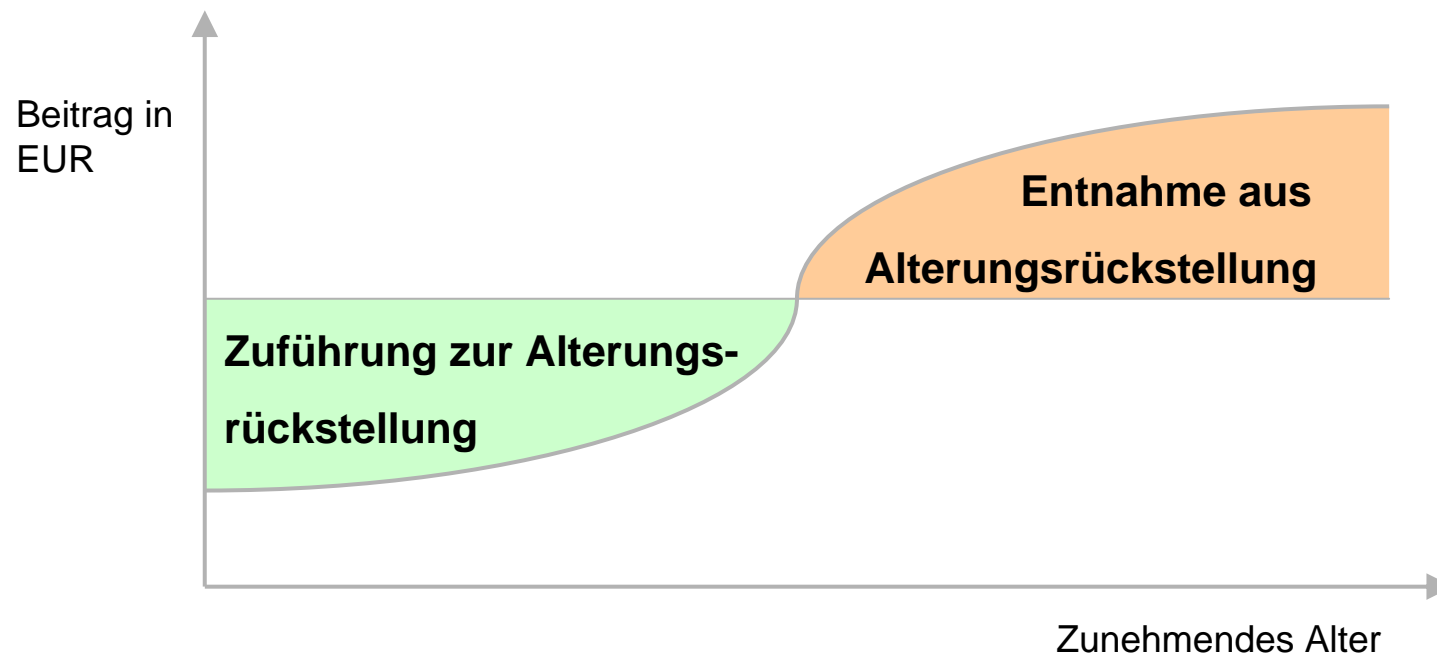


Beiträge zur PKV

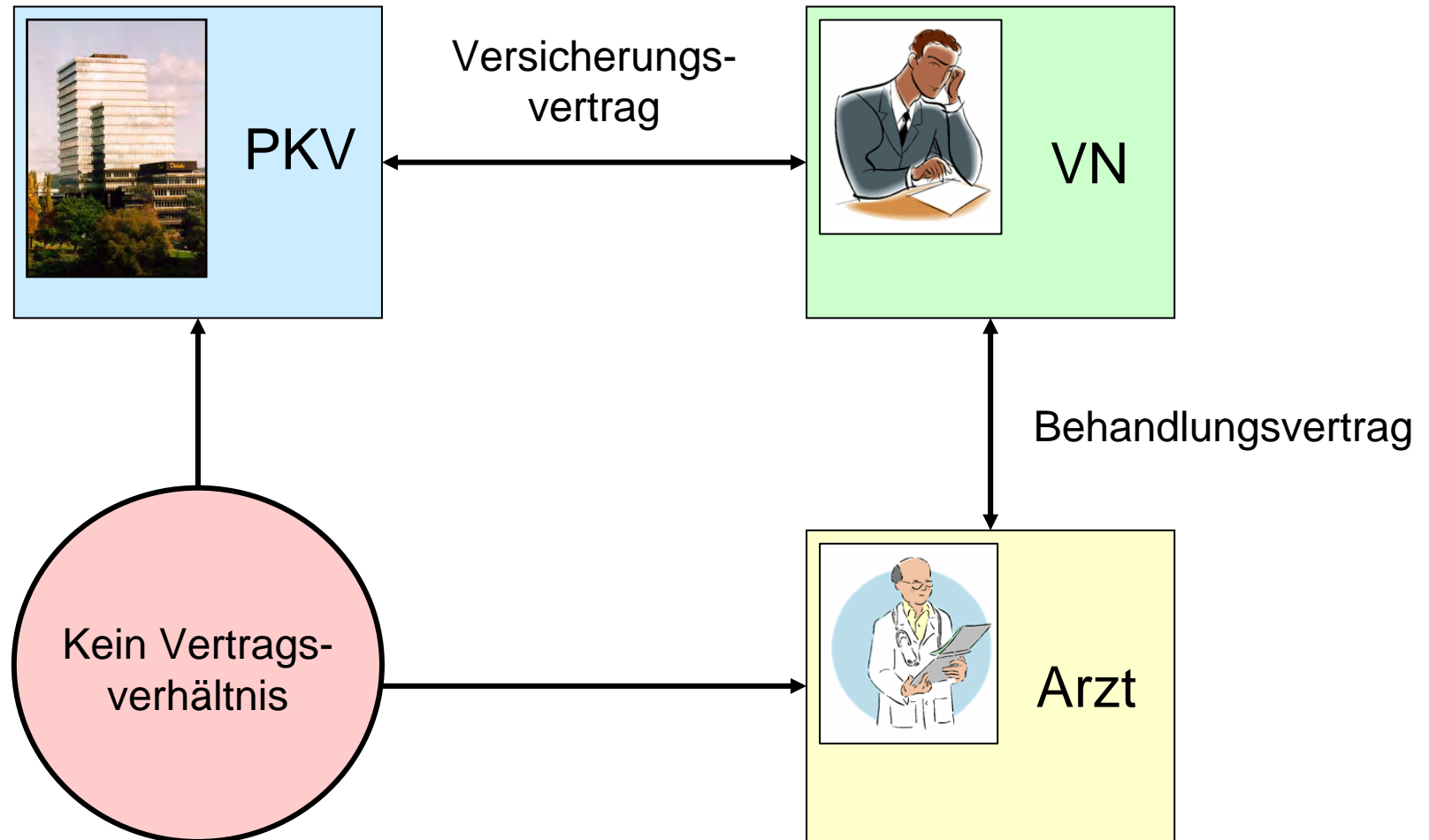
- » Kein Umlageverfahren wie in der GKV
- » versicherungsmathematisches Modell (wagnisgerechter Beitrag)
- » Maßgebend sind:
 - » der Umfang des Versicherungsschutzes (Tarif)
 - » das tarifliche Eintrittsalter
 - » das Geschlecht der zu versichernden Person
 - » Bei Vertragsbeginn außerdem: Frühere Erkrankungen und derzeitiger Gesundheitszustand

Alterungsrückstellungen - Beitragsbegrenzung im Alter

- » Rückstellung des unverbrauchten Beitragsanteils in jungen Jahren
- » Verwendung von Überschüssen zur Vermeidung oder Verminderung von Beitragserhöhungen
- » Gesetzlicher 10 %-Zuschlag seit dem 01.01.2000



Verträge zwischen PKV, VN und Arzt



„Rürup-Rente“ Altersvorsorge und Absicherung der Arbeitskraft



Steuerliche Aspekte der Basisrente

Gesetzesreform zum 1.1.2005 zur Umstellung von vorgelagerter zur nachgelagerten Besteuerung in der Altersvorsorge stufenweise bis 2040

Was wurde verändert ?

- Änderung der Besteuerung von Altersrenten
- Erhöhung der Absetzbarkeit der Beiträge zur GRV stufenweise bis 2025
- Einführung der Rürup-(Basis)-Rente mit steigender Absetzbarkeit der Beiträge bis 2025
- Änderung der Ertragsanteils-Besteuerung von privaten Rentenversicherungen
- Änderung der Besteuerung von betrieblichen Renten (Pensions- und Unterstützungskassen, ZVK...)

Für wen ist die Basisrente interessant? (1)

■ Selbstständige:

- » einzige Möglichkeit, bei der steuerliche Vorteile für Beiträge bestehen
- » besonderer Pfändungsschutz
- » Förderhöchstbetrag = 20.000/40.000 €



Allgemeine Tarifmerkmale: Aufgeschobene Basisrente (1)

- aufgeschobene Leibrentenversicherung
- $VN = VP$
- Verrentung der Ablaufleistung in Form einer lebenslangen monatlichen Leibrente
- auch Einmalbeiträge möglich
- Prämiendepot möglich
- kein Kapitalwahlrecht
- keine Kollektivrabatte, allerdings Vorauszahlerrabatte
- Mindest-Aufschubzeit bei Einmalbeitragsversicherung nur 1 Jahr (bei laufender Beitragszahlung: 2 Jahre)

Gesetzliche Regelungen zur Basis-Rente

- Kündigung möglich, aber kein Rückkaufswert (nur Beitragsfreistellung)
- keine Übertragbarkeit, Beleihbarkeit, Veräußerbarkeit, Kapitalisierbarkeit, Vererbbarkeit
- die nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ausgeschlossen
- Verrentung der Todesfall-Leistung nur an Hinterbliebene im Sinne der GRV (Ehegatte und Kinder)
- ergänzende Absicherung BU/ EU/ Hinterbliebene ist möglich
- keine Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres



Berücksichtigung von Beiträgen als Altersvorsorgeaufwendungen

Jahr	Berücksichtigungsfähiger Satz	berücksichtigungsfähiger Anteil bei Ausschöpfung Maximalbetrag
2010	70%	14.000 EUR
2011	72%	14.400 EUR
2012	74%	14.800 EUR
2013	76%	15.200 EUR
2014	78%	15.600 EUR
2015	80%	16.000 EUR
2016	82%	16.400 EUR
2017	84%	16.800 EUR
2018	86%	17.200 EUR
2019	88%	17.600 EUR
2020	90%	18.000 EUR
2021	92%	18.400 EUR
2022	94%	18.800 EUR
2023	96%	19.200 EUR
2024	98%	19.600 EUR
2025	100%	20.000 EUR

- max. 20.000 € jährlich (ledig) bzw. 40.000 € bei Zusammenveranlagung
- volle Berücksichtigung ab dem Jahr 2025, bis dahin jährlich ansteigend
- Anstieg gilt bei laufenden Beiträgen auch für Verträge, die bereits in Vorjahren abgeschlossen wurden

Besteuerung gesetzlicher Renten und Basisrenten

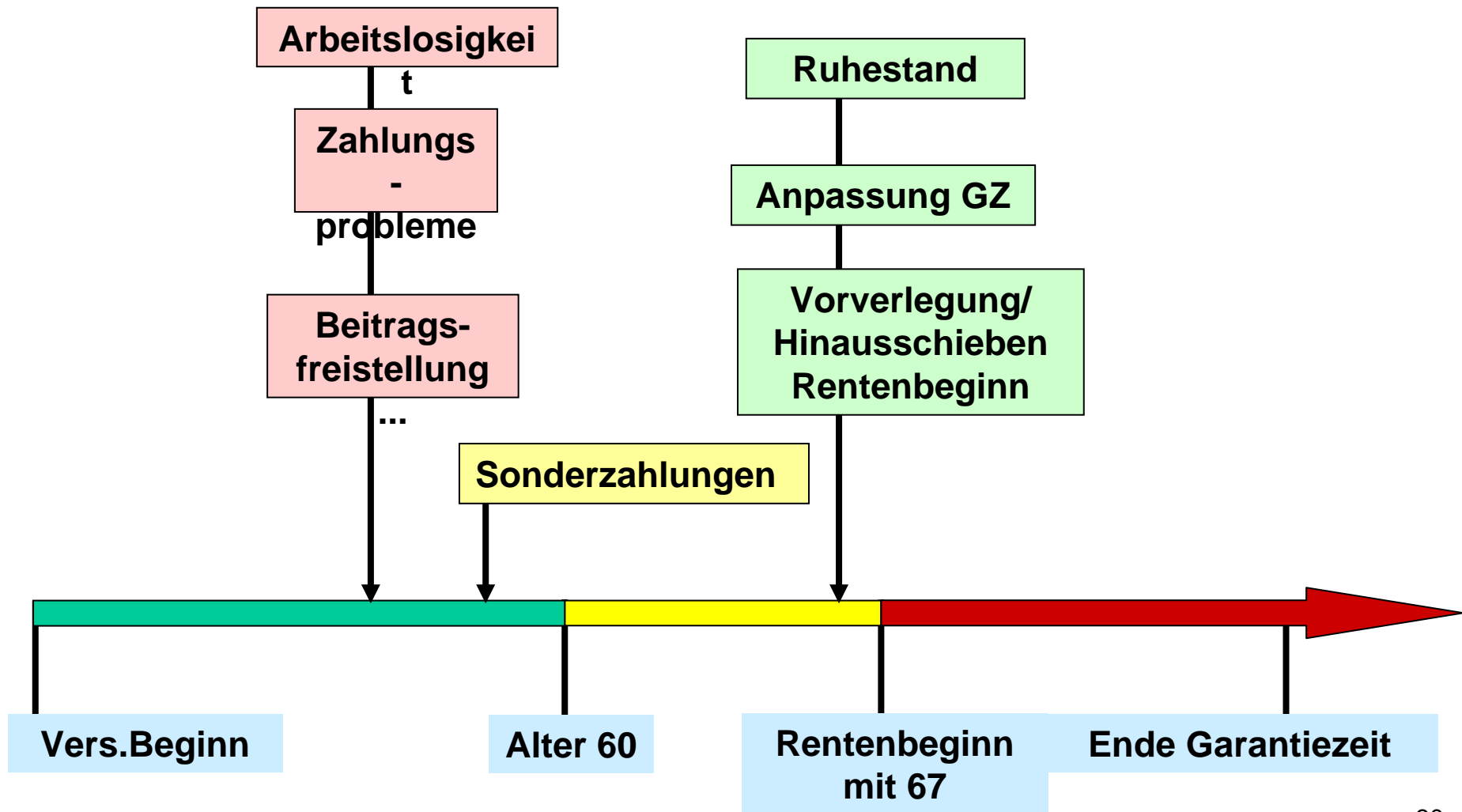
Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
bis 2005	50%
...	...
2008	56%
2009	58%
...	...
2020	80%
2021	81%
2022	82%
...	...
...	...
2039	99%
2040	100%

Steigerung um 2 %

Steigerung um 1 %

Höhe des steuerfreien Anteils (in Euro) bleibt zeitlebens gleich

Tarif BA1: Optionen im Überblick



Aufgeschobene Basisrente: Zusatzversicherungen - Besonderheiten (1)

- bei der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung und BU- bzw. EU-Absicherung muss mehr als 50% des Beitrags auf die eigene Altersvorsorge entfallen
- Beiträge für die Zusatzversicherungen (BUZ, EUZ, HRZ und WRZ) können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden

Die Debeka im Vergleich



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !

